



Neue Aussichten zum EEG

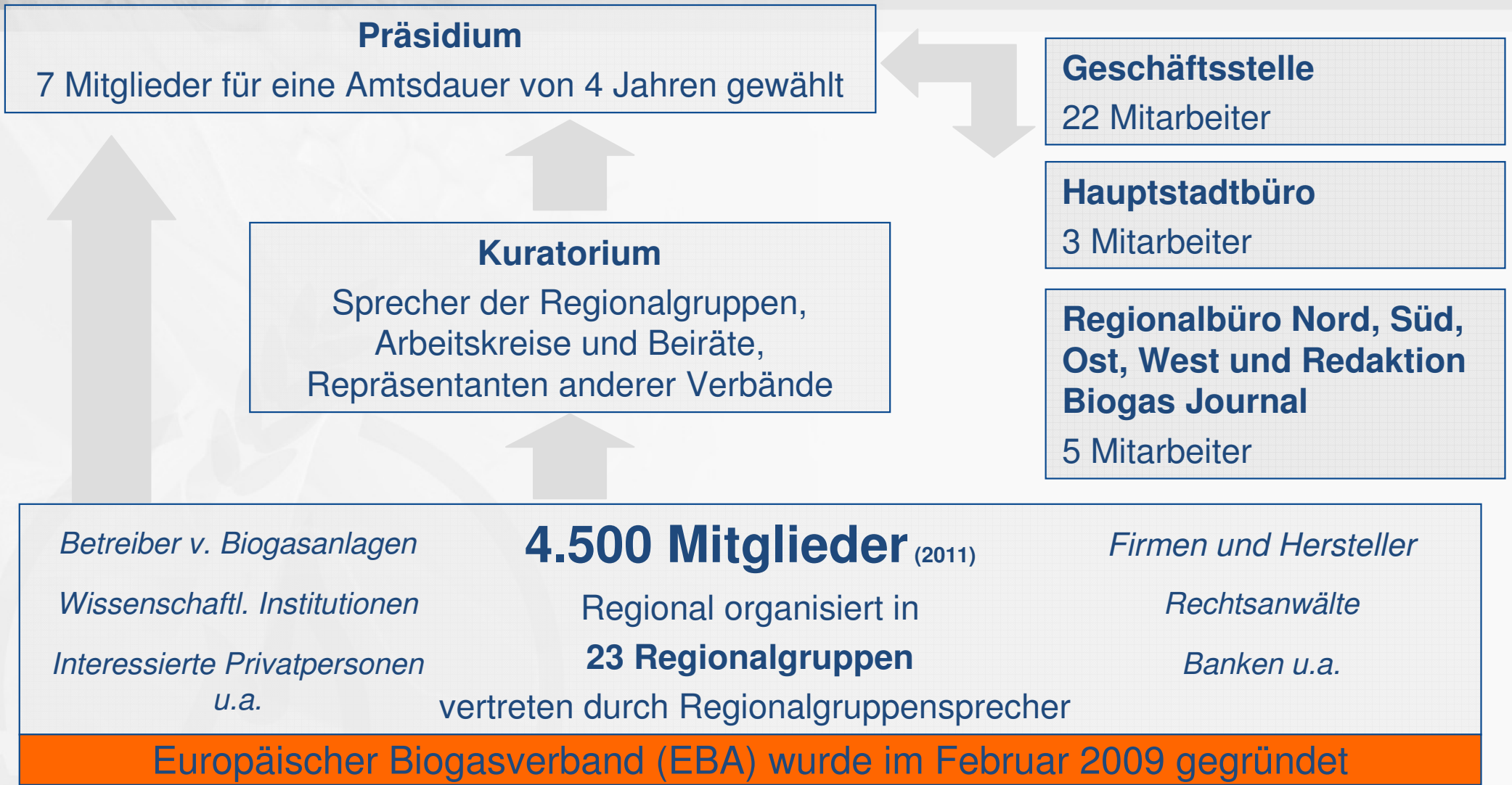
Dr. Stefan Rauh
Fachverband Biogas e.V.
Referatsleiter Landwirtschaft

Agenda

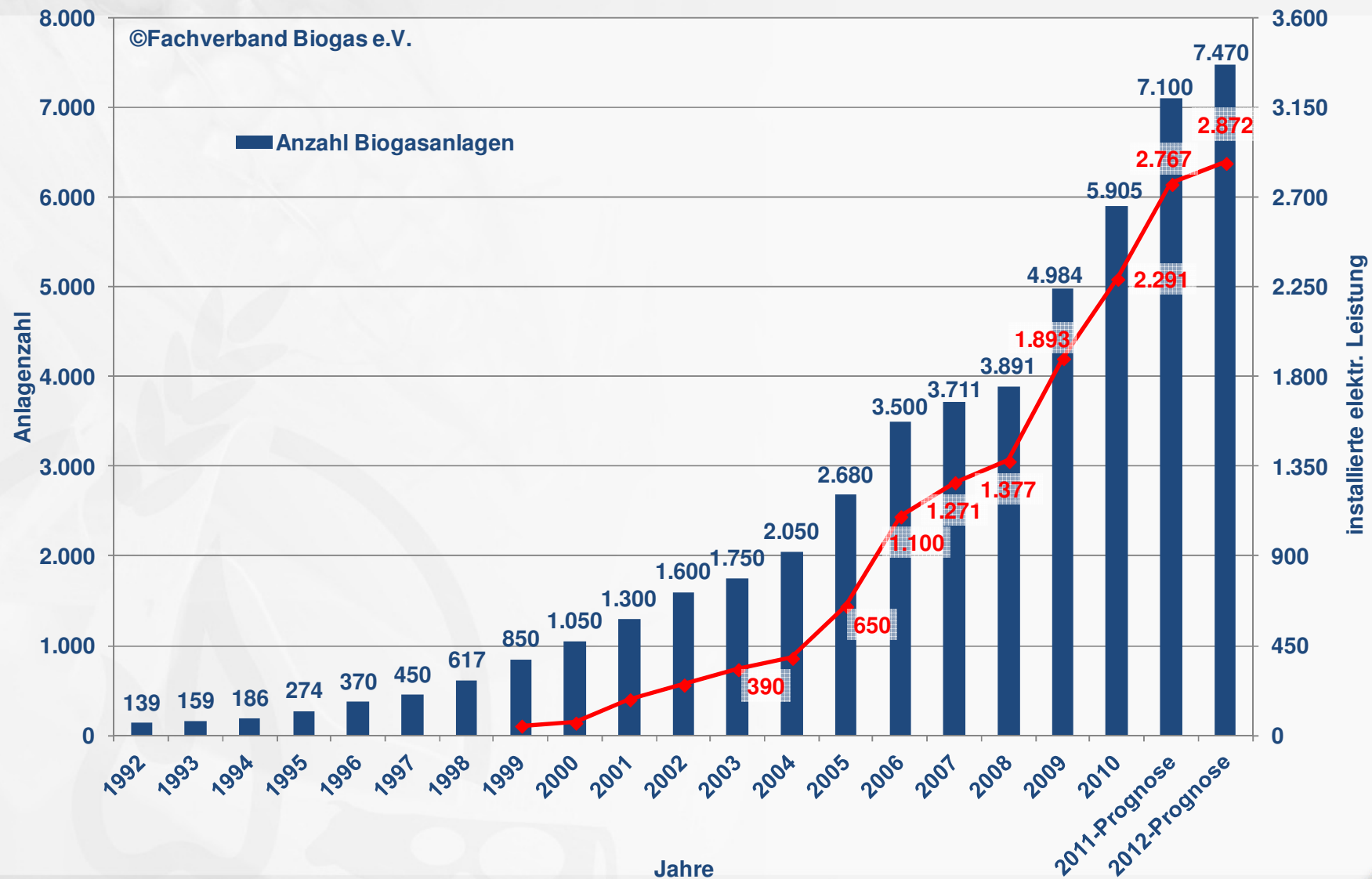
- Fachverband Biogas e.V. und Branchenzahlen
- Eckpunkte des EEG
- Chancen und Risiken im EEG 2012
- Aktuelle politische Lage und weitere Baustellen
- Fazit



Struktur Fachverband Biogas e.V.

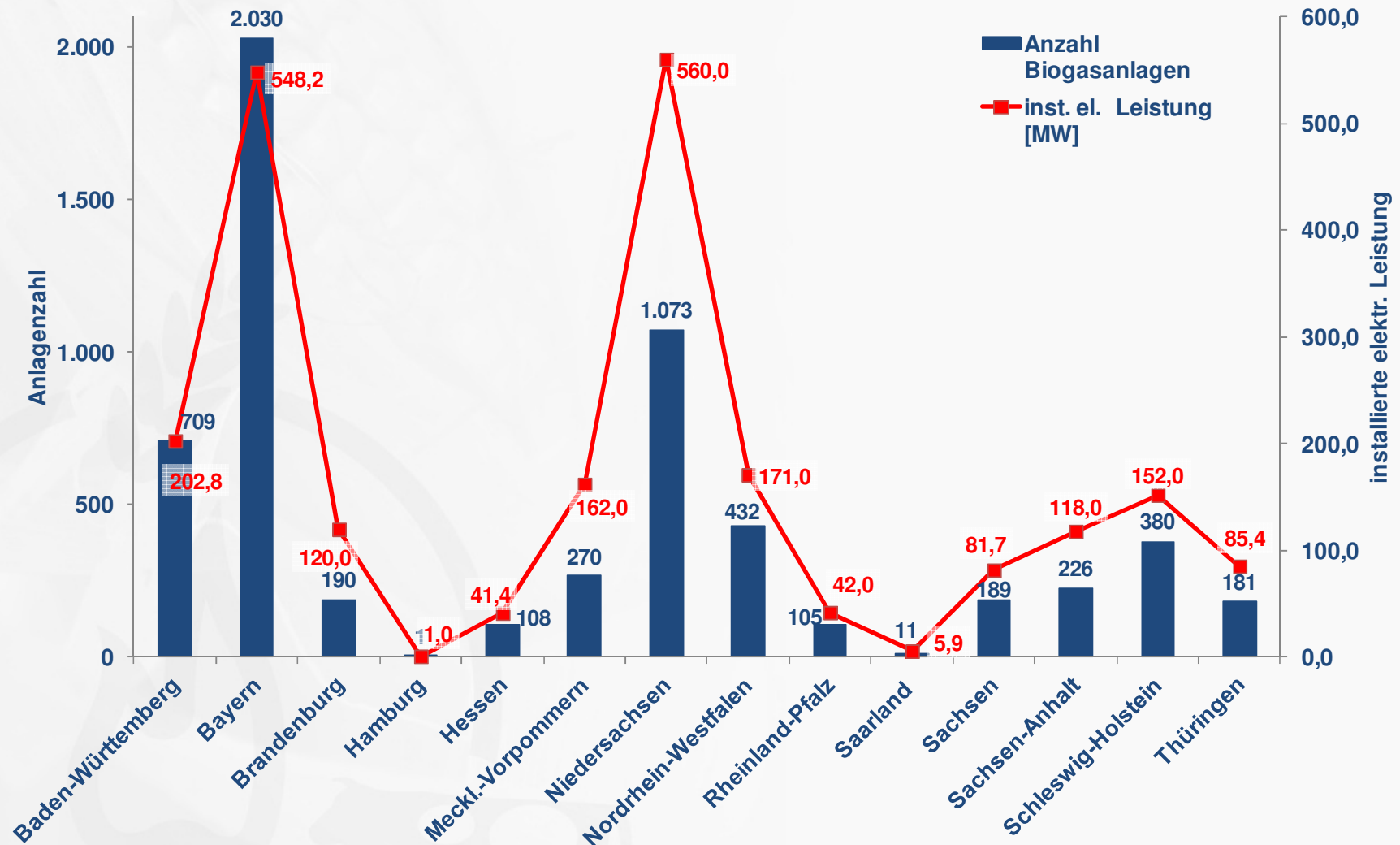


Biogasanlagenanzahl und installierte Leistung



Anzahl an Biogasanlagen im Ländervergleich

©Fachverband Biogas e.V.



Biogasbranchenzahlen

	Ende 2010	Prognose 2011	Prognose 2012
Anlagenzahl (davon Biomethan-Einspeiseanlagen)	5905 (45)	7.100 (60)	7.470 (80)
Installierte el. Leistung in MW	2.291	2.767	2.872
Netto-Stromproduktion in MWh pro Jahr	14,82	17,92	19,98
Mit Biogas-Strom versorgte Haushalte	4,2	5,1	5,7
Anteil am Stromverbrauch in %	2,46%	3,09%	-
Umsatzvolumen in D in Euro	5,1	6,1	5,7
Arbeitsplätze	39.128	46.279	45.333
Exportrate	10%	10%	25%



Agenda

- Fachverband Biogas e.V. und Branchenzahlen
- Eckpunkte des EEG
- Chancen und Risiken im EEG 2012
- Aktuelle politische Lage und weitere Baustellen
- Fazit



Vergütungsübersicht Biogas im EEG 2012 (ct/kWh_{el})

Leistungs- klassen	Grund- vergütung	Einsatzstoff- vergütungsklasse I	Einsatzstoff- vergütungsklasse II	Vergütung für Vergärung von Bioabfällen ^{b)}	Gasaufbereitungs- bonus
≤ 75 kW	25 ct/kWh ^{a)} (Sonderklasse: Güllekleinanlagen)				3 ct/kWh bis 700 Nm ³ /h 2 ct/kWh bis 1.000 Nm ³ /h 1 ct/kWh bis 1.400 Nm ³ /h Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage
≤ 150 kW	14,3 ct/kWh	6,0 ct/kWh	8,0 ct/kWh	16 ct/kWh	
≤ 500 kW	12,3 ct/kWh	6,0 ct/kWh	8,0 ct/kWh	16 ct/kWh	
≤ 750 kW	11,0 ct/kWh	5,0 ct/kWh	8,0/6,0 ^{c)} ct/kWh	14 ct/kWh	
≤ 5.000 kW	11,0 ct/kWh	4,0 ct/kWh	8,0/6,0 ^{c)} ct/kWh	14 ct/kWh	
≤ 20.000 kW	6,0 ct/kWh	0,0 ct/kWh	0,0 ct/kWh	14 ct/kWh	

- a) Keine Kombination mit der Grundvergütung und/oder den Einsatzstoffvergütungsklassen I und II möglich!
- b) Keine Kombination mit der Grundvergütung und/oder den Einsatzstoffvergütungsklassen I und II möglich!
- c) Strom aus Gülle und Mist



Eckpunkte des EEG 2012

1. Grundsätzliches und Grundvergütung
2. Einführung von Einsatzstoffvergütungsklassen
3. Mindestanforderungen an Klima-/Umweltschutz und Energieeffizienz
4. Abfallvergärungsanlagen
5. Güllevergärungsanlagen
6. Marktprämie
7. Übergangsbestimmungen für Altanlagen
8. Nachweise im EEG 2012



1. Grundsätzliches und Grundvergütung

ct/kWhel	Bis 150 kW	Bis 500 kW	Bis 5 MW	Bis 20 MW
EEG 2012	14,3	12,3	11,0	6,0
EEG 2009	11,67	9,18	8,25	7,79

- EEG 2012 gilt prinzipiell für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2012!
- Leistungsgestaffelte Grundvergütung (GV) (§ 27 Abs. (1))
- GV erhalten alle Stoffe der Biomasseverordnung
- Integration des KWK-Bonus in die GV
- Degression der Vergütung steigt auf 2 % bei der GV (keine Degression bei den Einsatzstoffvergütungsklassen)
- Technologie- und Luftreinhaltungsbonus wurden gestrichen
- „Technologiebonus“ nur noch für Biomethaneinspeisung



2. Einführung von Einsatzstoffvergütungsklassen

Einsatzstoffvergütungsklassen (§ 27 Abs. 2)

ct/kWhel	Bis 500 kW	Bis 750 kW	Bis 5 MW	Bis 20 MW
Einsatzstoffvergütungs-klasse I	6,0	5,0	4,0	-
Einsatzstoffvergütungs-klasse II	8,0	8,0 (Ausnahme Strom aus Gülle: 6,0)	8,0 (Ausnahme Strom aus Gülle: 6,0)	-

- Einsatzstoffvergütungsklassen geregelt im Anhang zur Biomasseverordnung (BiomasseV)
- Anteilige Vergütung anhand von Standardgaserträgen (Energiegehalt)



2. Einführung von Einsatzstoffvergütungsklassen

- Geregelt in der BiomasseV
- **Einsatzstoffvergütungsklasse I (klassische NawaRo):**
GPS, Maissilage, Getreidekörner, Zuckerrüben, Gras...sowie sonstige zielgerecht angebaute Pflanzen (Anlage 2 BiomasseV)
- **Einsatzstoffvergütungsklasse II (ökologisch wertvolle Stoffe):**
Blühstreifen, Durchwachsene Silphie, Lapf-Material, Gülle, Mist, Stroh, Lupine, Phacelia...(Anlage 3 BiomasseV)
- Sonstige Materialien (z.B. Fettabscheider, Rapskuchen) erhalten nur die Grundvergütung (Anlage 1 BiomasseV)
- Anteilige Vergütung anhand von Standardgaserträgen
- Ausschließlichkeitsprinzip wird außer Kraft gesetzt: Vermischung aller Substrate möglich, soweit Anlagen für die jeweiligen Stoffe genehmigt und entsprechend ausgerüstet!

Wichtig: Für Bestandsanlagen gilt weiterhin das Ausschließlichkeitsprinzip!



2. Einführung von Einsatzstoffvergütungsklassen

Einsatzstoffe, die keinen Anspruch auf einsatzstoffbezogene Vergütung begründen (nur Grundvergütung):

- Altbrot
- Backabfälle
- Biertreber
- Buttermilch
- Fettabscheiderinhalte
- Grünschnitt aus der öffentlichen und privaten Garten- und Parkpflege
- Speisereste
- Straßenbegleitgras
- Tierblut
- Zuckerrübenschnitzel
- ...



2. Einführung von Einsatzstoffvergütungsklassen

Einsatzstoffe der Vergütungsklasse I

- Corn-Cob-Mix
- Futterrübe/Futterrübenblatt
- Getreide (Ganzpflanze)
- Getreidekorn
- Gras einschließlich Ackergras
- Grünroggen (Ganzpflanze)
- Körnermais
- Mais (Ganzpflanze)
- Sonnenblume (Ganzpflanze)
- Zuckerrüben
- ...
- Sonstige „zielgerichtete“ angebaute Energiepflanzen



2. Einführung von Einsatzstoffvergütungsklassen

Einsatzstoffe der Vergütungsklasse II

- Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen...
- Durchwachsene Silphie
- Geflügelmist, Geflügeltrockenkot
- Klee gras und Luzernegras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)
- Landschaftspflegematerial
- Landschaftspflegegras: maximal 2-schürige Mahd
- Pferdemist, Schafsmist, Ziegenmist
- Rinderfestmist, Rindergülle
- Schweinefestmist, Schweinegülle
- ...



2. Einführung von Einsatzstoffvergütungsklassen

Aufteilung der Vergütung: § 2a BiomasseV

- Aufteilung entsprechend dem Standardgasertrag (m^3 Methan pro Tonne Frischmasse)
 - prozentuale Aufteilung
 - Zünd- und Stützfeuerung wird entsprechend aufgeteilt

 - Beispiel: Einsatz von 5.000 t Frischmasse (FM) Silomais und 5.000 t Rindergülle pro Jahr:
 - 5.000 t FM Silomais * 106 m^3 Methan pro t FM = 530.000 m^3 Methan
 - 5.000 t FM Rindergülle * 17 m^3 Methan pro t FM = 85.000 m^3 Methan
 - Gesamtmethanertrag (theoretisch): 615.000 m^3 Methan (ca. 2,3 Mio kWh_{el})
 - Anteile am Gesamtmethanertrag:
 - Silomais: 86,2 % (= Anteil Strom der 6 ct Zusatzvergütung erhält)
 - Rindergülle: 13,8 % (= Anteil Strom der 8 ct Zusatzvergütung erhält)
- (Hilfestellung bei der Vergütungsberechnung durch EEG-Rechner des FvB)



3. Mindestanforderungen an Klima- und Umweltschutz sowie Energieeffizienz

Mindestwärmeanforderung für den Erhalt der Grund- und Einsatzstoffvergütung

- mind. 60 % des Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung pro Kalenderjahr
- 25 % werden für Fermenter angerechnet, 35 % externe Wärmenutzung nach Positivliste nachzuweisen (Neu: u. a. ORC und Holz Trocknung)
- Nachweis über den gesamten Zeitraum; Ausnahme: im Inbetriebnahmejahr kein Nachweis erforderlich, im 1. Jahr danach 25 % nachzuweisen
- Nicht Einhaltung: Absenkung der Vergütung auf Preise an der EEX
- Ab dem 6. auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahr Absenkung der GV auf 80 % bei Nichteinhaltung
- **Ausnahme:** bei einem **Gülleanteil von über 60 Masse-%** muss Wärmenutzung nicht nachgewiesen werden! (Gülle: alle Wirtschaftsdünger der Anlage 3 BiomasseV)
- Nachweis durch Umweltgutachten



3. Mindestanforderungen an Klima- und Umweltschutz sowie Energieeffizienz

Wärmenutzung nach Anlage 2 EEG 2012 (Positivliste):

- Gebäudebeheizung bis 200 kWh pro Quadratmeter Nutzfläche
- Wärmeeinspeisung in ein Netz mit 400 m Länge bis maximal 25 % Verluste bezogen auf den Wärmebedarf der Wärmekunden
- Holz Trocknung bis 0,9 kWh je kg Holz und Prozesswärme für ausgewählte industrielle Prozesse der 4. BImSchV
- Geflügel aufzuchtgebäude, wenn fossile Energie ersetzt wird
- Tierstallbeheizung mit Obergrenzen pro Jahr:
 - Geflügelmast: 5 kWh pro Tierplatz
 - Sauen: 350 kWh pro Tierplatz
 - Ferkelaufzucht: 75 kWh pro Tierplatz
 - Schweinemast: 45 kWh pro Tierplatz
- Unterglasanlagen bei Ersatz fossiler Energie
- Hygienisierung oder Pasteurisierung von Gärresten, die nach geltendem Recht der Hygienisierung/Past. bedürfen



3. Mindestanforderungen an Klima- und Umweltschutz sowie Energieeffizienz

Wärmenutzung nach Anlage 2 EEG 2012 (Positivliste):

- Aufbereitung von Gärresten zur Düngemittelherstellung
- Nutzung der Abwärme zur Stromerzeugung (insb. ORC- und Kalina-Cycle-Prozesse)

Negativliste:

- § 1 Abs. 2 EnEV (vorrangig bleibt: Positivliste)
- wenn Biogasanlage fossile Brennstoffe für Wärmeeigenbedarf einsetzt

Auffangtatbestand:

- Weder Positiv- noch Negativliste
- Wärmenutzung in Ordnung, wenn nachweislich fossile Energie ersetzt wird!



3. Mindestanforderungen an Klima- und Umweltschutz sowie Energieeffizienz

Maisdeckel

- Input maximal 60 Masse-% Mais (Ganzpflanze), CCM, Lieschkolbenschrot und Getreidekorn einschließlich Körnermais in jedem Kalenderjahr
- Nichteinhaltung: Absenkung der Vergütung auf Preise an der EEX
- Nachweis durch Einsatzstofftagebuch

Technische Vorgaben (§ 6 Abs. (4))

- Neu zu errichtende Gärrestlager am Standort der BGA sind gasdicht auszuführen
- Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten Raum (150 Tage)
- Ausnahme: 100 % Gülle < 15 % TM
- Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung
- Nichteinhaltung: Absenkung der Vergütung auf Null



4. Abfallvergärungsanlagen (§ 27a)

Vergütung

- 16,0 ct/kWh_{el} bis 500 kW (Bemessungsleistung)
- 14,0 ct/kWh_{el} über 500 kW bis 20 MW (Bemessungsleistung)

Voraussetzungen

- Input mindestens 90 Masse-% Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung (Abfallschlüssel: 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02) durchschnittlich im jeweiligen Kalenderjahr (Nachweis durch Einsatzstofftagebuch)
- Nachrotte der festen Gärrückstände und stoffliche Verwertung der Gärreste

Besonderheiten

- Anlagen sind vom Wärmenutzungsgrenzwert ausgenommen
- Keine Kombination mit der Grundvergütung und/oder den Einsatzstoffvergütungsklassen I und II möglich
- Auch auf Altanlagen anwendbar



5. Güllevergärungsanlagen (§ 27b)

Vergütung:

- 25,0 ct/kWh_{el} bis 75 kW_{el} installierter Leistung

Voraussetzungen:

- Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugung
- installierte Leistung maximal 75 kW_{el}
- Anlagen, die mindestens 80 Masse-% Gülle im Jahresdurchschnitt einsetzen (Nachweis durch Einsatzstofftagebuch)
- Gülle: Mist und Gülle von Schweinen und Rindern, Pferdemist, Ziegen- und Schafmist
- Geflügelmist und Geflügeltrockenkot sind nicht auf die 80 % anrechenbar

Besonderheiten:

- Anlagen sind vom Wärmenutzungsgrenzwert ausgenommen
- Keine Kombination mit der Grundvergütung und/oder den Einsatzstoffvergütungsklassen I und II möglich



6. Marktprämie (§ 27 Abs. 3)

- Biogasanlagen mit Direktvermarktung erhalten die Marktprämie (= Differenzbetrag zwischen dem Preis an der Strombörse und der EEG-Vergütung)
- Zusätzlich Managementprämie in Höhe von 0,3 ct/kWh_{el} (im Jahr 2012; Wind 1,2 ct/kWh_{el})
- **Verpflichtend für Anlagen über 750 kW installierter Leistung und Inbetriebnahme nach dem 31.12.2013**
- Zusätzlich Flexibilitätsprämie für die Bereitstellung zusätzlicher installierter Leistung für bedarfsgerechte Stromproduktion für 10 Jahre
- Höhe der Flexibilitätsprämie in Abhängigkeit von der Zusatzleistung
- Jährliche Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie
- **Wechselmöglichkeit für Altanlagen in die Markt- und Flexibilitätsprämie**



7. Übergangsbestimmungen für Altanlagen

- EEG 2012 gilt prinzipiell für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2012!
- Für Bestandsanlagen gilt weiterhin das EEG 2009!
- Wenige Übergangsregelungen für Altanlagen:
 - Nachrüstpflicht einer zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung bis zum 01.01.2014 für alle Altanlagen
 - Für Neuanlagen, ist die Maisobergrenze nicht einzuhalten, wenn das Biogas aus einer Gaserzeugung stammt, die bereits vor dem 01.01.2012 Biogas erzeugt hat!
 - Wechselmöglichkeit in Markt- und Flexibilitätsprämie
 - **Vertragliche Vereinbarung der Geltung der Entscheidungen der Clearingstelle EEG möglich (z.B. enger Anlagebegriff)**
 - ...



8. Nachweise im EEG 2012

Bei Inbetriebnahme und jährlich zum 28.2. sind nachzuweisen:

Nachweis durch Umweltgutachterin oder Umweltgutachter:

- Strom gemäß Einsatzstoffvergütungsklasse I und II
- KWK-Strom gemäß Anlage 2 EEG 2012 (Mindestwärmenutzung)
- Einsatz von mindestens 60 Masse-% Gülle pro Kalenderjahr (Wärmenutzungsnachweis entfällt damit!)

Nachweis durch Einsatzstofftagebuch:

- Einhaltung Maisobergrenze (60 Masse-%)
- Einhaltung Massengrenzwerte (Gülle- und Abfallvergärungsanlage)

Kein Nachweis: Vergütungsverringerung auf Monatsmittelwert am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE Leipzig



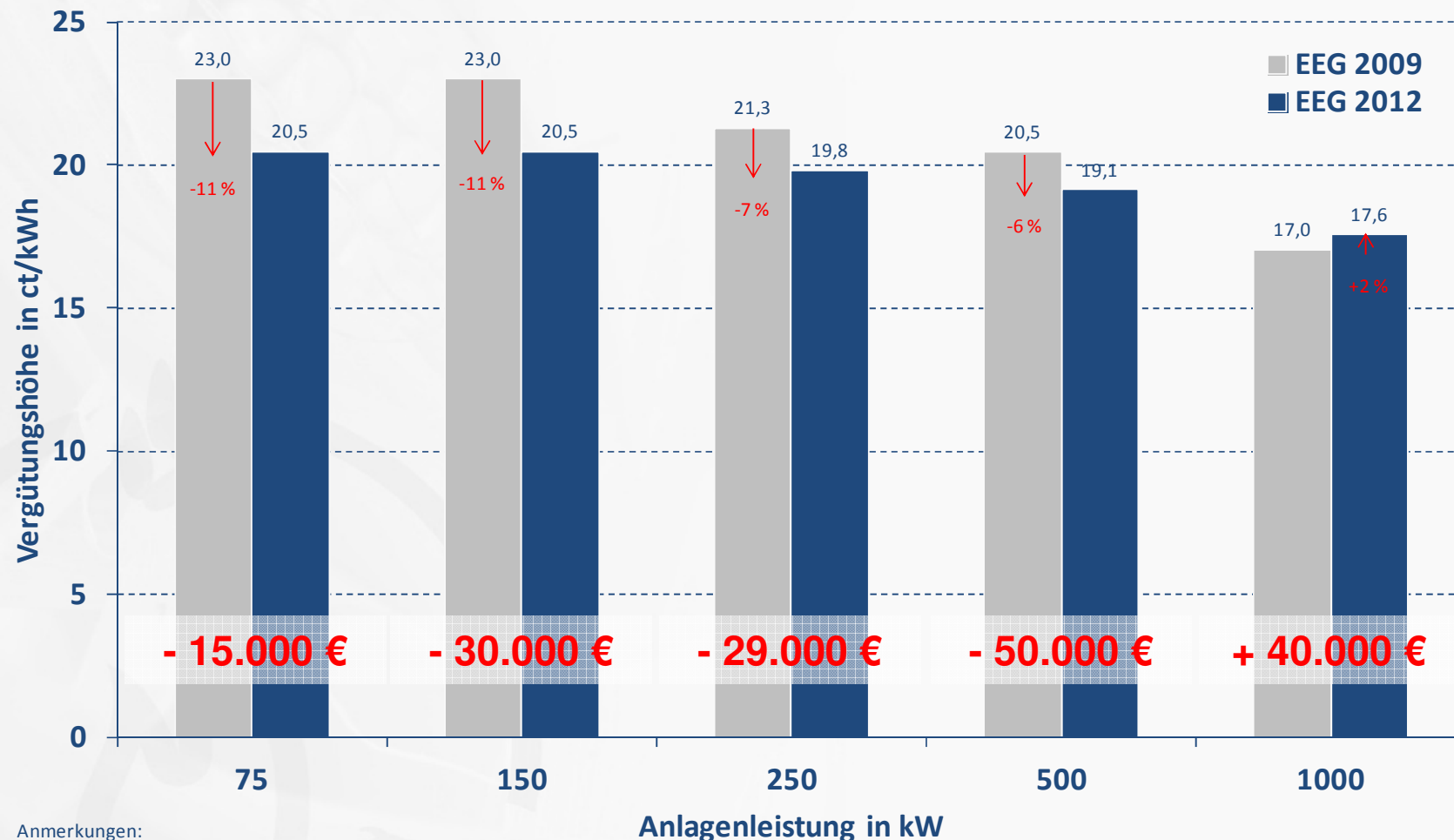
Agenda

- Fachverband Biogas e.V. und Branchenzahlen
- Eckpunkte des EEG
- Chancen und Risiken im EEG 2012
- Aktuelle politische Lage und weitere Baustellen
- Fazit



Vergleich der Vergütungshöhen im EEG 2009 und EEG 2012

Vergleich der Vergütungshöhen im EEG 2009 und EEG 2012



Anmerkungen:

Anlagen mit 35 Masseprozent Gülle und 60 % Wärmenutzung (davon 25 % Fermenter)

Vergütung EEG 2009 inkl. NawaRo-, Gülle-, Luftreinhaltbonus (500 bzw. 1.000 kW) und KWK-Bonus;

Vergütung EEG 2012 nach regulärer Vergütung anhand Einsatzstoffvergütungsklassen

Quelle: FvB 2011



Kombinationsmöglichkeit von Güllekleinanlagen

	Rindergülle/ NawaRo	Schweingülle/ NawaRo	Rindergülle/ Speiseabfälle	Rindergülle/ Getreide	Rindergülle
Gülemenge in Tonnen Frischmasse	3.600	4.400	4.800	2.300	8.500
Anzahl Milchkühe inkl. Nachzucht	130		170	80	300
Anzahl Mastschweine inkl. Nachzucht		1.500			
Menge NawaRo (Mais und Grassilage) in Tonnen	800	875		200	
Menge Getreide in Tonnen				260	
Menge Speiseabfälle in Tonnen			1.100		
Benötigte Anbaufläche NawaRo und Getreide in Hektar	21	23	0	37	0

Anmerkungen:

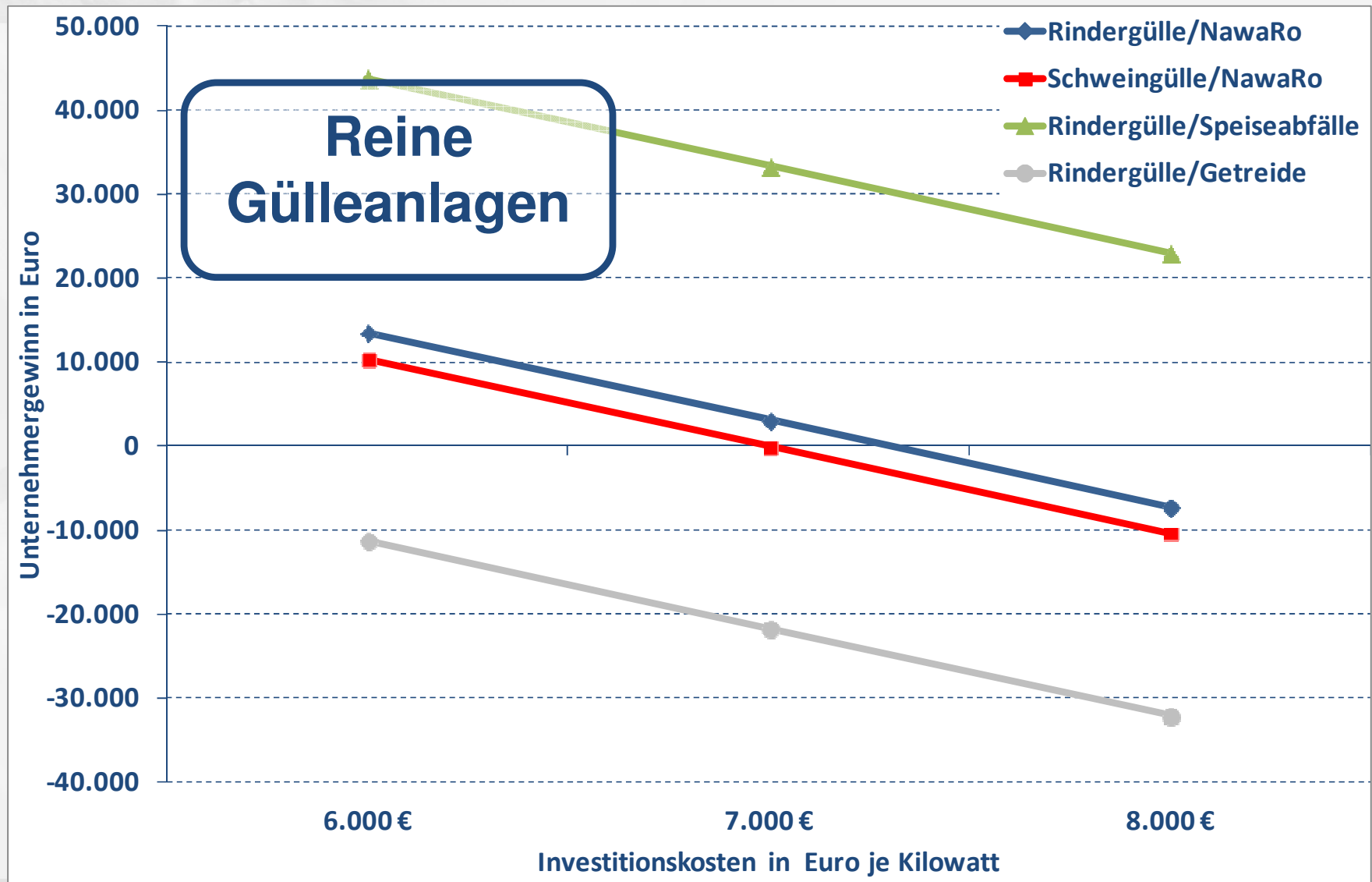
Methanerträge nach BiomasseV; NawaRo = Mix aus Mais- und Grassilage

Gülleanfall: Milchkühe mit Nachzucht 28 t/Jahr; Mastschwein 3 t/Tierplatz und Jahr

Ertrag: Mais 45,5 t/ha; Grassilage 28,5 t/ha; Getreide 8 t/ha



Wirtschaftlichkeit von Güllekleinanlagen



Chancen und Risiken durch das EEG 2012

Entkopplung von Gülle- und NawaRo-Bonus:

- + Keine Quersubventionierung des NawaRo- durch den Güllebonus
- + Keine zusätzliche Verschärfung der Flächenkonkurrenz in Veredlungsregionen

Öffnung Ausschließlichkeitsprinzip:

- + Breiter Substratmix
- + Risiko dauerhafter Verlust des NawaRo-Bonus entschärft (Beispiel Rasenschnitt)
- Risiko nicht genehmigte Stoffe einzusetzen ist groß
- Abfälle werden bestehenden, qualifizierten Anlagen entzogen
- Subventionierung der Abfallwirtschaft durch „Kampf“ um Abfälle
- Keine generelle Wechselmöglichkeit für alte Abfallanlagen



Chancen und Risiken durch das EEG 2012

Wärmenutzungspflicht:

- + Anreiz zur Wärmenutzung vergrößert
- Wenig Anreize für sinnvolle Wärmekonzepte
- Enormes Risiko, für Banken kaum finanzierbar

Maisdeckel:

- + Einsatz von alternativen Energiepflanzen wird vorangetrieben
- Erhöhter Flächenbedarf

Technische Vorgaben

- + Effizientere Anlagen durch Abdeckpflichten und lange Verweilzeiten: volle Ausnutzung der Substrate
- + Vermeidung von unnötigen Methanemissionen durch zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen
- Hohe Kosten durch lange Verweilzeiten



Chancen und Risiken durch das EEG 2012

Güllekleinanlagen:

- + Zusatzeinkommen für Landwirte
- + Ökologisch sinnvolle Verwertung der Gülle
- + Vorteil für reine Gülleanlagen (keine Abdeckpflicht)
- Vergütung zu knapp bemessen
- Lange Verweildauer

Bioabfallvergärungsanlagen:

- + Erschließung weiterer Abfallströme kommunalen Ursprungs
- + Wechselmöglichkeit für bestehende Anlagen
- Subventionierung der Abfallwirtschaft



Chancen und Risiken durch das EEG 2012

Marktprämie und Flexibilitätsprämie:

- + Einstiegsmöglichkeit in die Energievermarktung wird angeregt
- + Wechselmöglichkeit für bestehende Anlagen
- + Änderung des BauGB: Zusatzleistung kann von privilegierten Anlagen vorgehalten werden: bis 2 MW Feuerungswärmeleistung dürfen installiert werden bei max. 2,3 Mio. Nm³ Biogasproduktion pro Jahr
- Konventionelle Energiewirtschaft hat bei der Vermarktung von Strom über Marktprämie Vorteil gegenüber EE Anlagenbetreibern
- Verpflichtende Prämie für Anlagen über 750 kW installierter Leistung, die ab dem 01.01.2014 ans Netz gehen
- Flexibilitätsprämie nur für Anlagen, die in die Marktprämie wechseln
- Prämienhöhe: Ausreichender Anreiz für den Einstieg in die Direktvermarktung?



Chancen und Risiken durch das EEG 2012

Anlagenbegriff

- Anlagenbegriff ist wie im EEG 2009 nicht klar definiert
- Gilt der „enge“ oder der „weite“ Anlagenbegriff?
- Probleme treten vor allem bei Erweiterungen von Bestandsanlagen auf, hier muss sich der Betreiber unbedingt in jedem Einzelfall beraten lassen.

§ 19

- Vergütungstechnische Zusammenfassung von allen BHKW's, die an einer Gaserzeugung hängen
- + Anlagensplitting wird unterbunden
- + Ausnahme: Biomethan BHKW's
- Auch sinnvolle Satelliten-BHKW sind zukünftig ohne weitere Förderung kaum wirtschaftlich



Agenda

- Fachverband Biogas e.V. und Branchenzahlen
- Eckpunkte des EEG
- Chancen und Risiken im EEG 2012
- Aktuelle politische Lage und weitere Baustellen
- Fazit



Politische Großwetterlage vor der EEG-Novelle...



...Super-GAU Fukushima und Energiewende...



...aktuelle politische Großwetterlage



Aktuelle Lage

- Agrarministerkonferenz Suhl am 28. Oktober 2011

TOP 18: **Vermeidung von Fehlentwicklungen im Bereich der EEG-Bioenergieförderung**

Beschluss:

Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten den Bund - beginnend mit dem Inkrafttreten des novellierten EEG am 1. Januar 2012 - die Auswirkungen des Energiepflanzenanbaus auf den ländlichen Raum bald möglichst zu evaluieren und gegebenenfalls Änderungen des EEG kurzfristig vorzunehmen.

- Treffen der Koalitionsarbeitsgruppe „Energie“
Intensive Diskussion zur Höhe der EEG-Umlage mit Prüfauftrag bei Photovoltaik und Güllekleinanlagen



Kleiner Auszug weiterer aktueller Baustellen im Bereich Biogas

- Gülle = Abfall
- Genehmigungstatbestand (4. BImSchV) mit 1,2 Mio. Nm³/a
- Biogasanlagenverordnung in Planung (Mitte 2012)
- VAUwS in Planung: Verschärfung beim Wasserrecht
- Steuerrecht
- Sicherheitsregeln (TI4) sollen überarbeitet werden
-



Agenda

- Fachverband Biogas e.V. und Branchenzahlen
- Eckpunkte des EEG
- Chancen und Risiken im EEG 2012
- Aktuelle politische Lage und weitere Baustellen
- Fazit



Fazit

- „Schnelle“ Novelle bringt frühzeitig Klarheit für alle Akteure: somit Planungszeit für 2012
- **ABER: Nochmals wesentlich komplexer mit vielen Fallstricken!!!!**
- Schwerpunkt beim künftigen Zubau: 75 kW-Klasse + DV + Gasaufbereitung
- EEG 2012 gibt keinen zusätzlichen Anreiz damit die „Energiewende“ eingeleitet wird
- EEG ist nicht alles!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Werden Sie Mitglied im
Fachverband Biogas e.V.,
der stärksten Biogas-
Interessensvertretung in Europa

Und kommen Sie zu
unserer 21. Jahrestagung mit
großer Fachmesse vom
10. – 12.01.2012 nach Bremen

